

Vollzugshinweise II des MLUK für UVP-pflichtige ausländische Vorhaben im deutsch-polnischen Grenzraum

| | |
|---|----|
| Vollzugshinweise II des MLUK für UVP-pflichtige ausländische Vorhaben im deutsch-polnischen Grenzraum | 1 |
| 1. Empfangsbestätigung und Teilnahmeerklärung (Schritt 1) | 3 |
| Inhalt der Teilnahmeerklärung | 5 |
| Weiterer Ablauf | 6 |
| 2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Schritt 2) | 6 |
| Besonderheiten bei der Auslegung | 7 |
| 3. Konsultationen (Schritt 3) | 8 |
| 4. Übermittlung der Entscheidung (Schritt 4) | 9 |
| 5. Sprache und Übersetzungskosten | 9 |
| Übersicht der nach Polen zu übermittelnden Informationen und Unterlagen | 10 |

Im Folgenden wird das Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Falle eines ausländischen (polnischen) Vorhabens¹ aus Sicht der für das Verfahren auf deutscher Seite zuständigen brandenburgischen Behörde näher dargestellt und Vollzugshinweise hierzu gegeben. Im Wesentlichen gliedert sich das Verfahren in vier Schritte (siehe nachfolgende Übersicht in Tabelle 1 und im Einzelnen unter den Punkten 1, 2, 3 und 4). Allem voraus geht dabei die auf polnischer Seite getroffene Einschätzung, dass dort ein Vorhaben mit potentiell (nicht auszuschließenden) erheblichen Umweltauswirkungen auf deutschem Gebiet vorliegt. Unter Punkt 5 sind allgemeine Informationen zum Thema Sprachen/Übersetzungen zusammengefasst. Eine Übersicht der benötigten Unterlagen zu jedem Verfahrensschritt bietet die Tabelle am Ende des Dokumentes.

¹ Diese Handlungsempfehlungen beziehen sich auf alle Arten von Zulassungsverfahren (unter anderem: immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach innenländischen Vorschriften der Ursprungspartei durchgeführt wird. Für die Lesbarkeit wird in dem Text der Begriff des Zulassungsverfahrens, beziehungsweise der Zulassung verwendet. Damit sollen alle UVP-Pflichtige Verfahren erfasst werden.

Rechtliche Grundlagen für das Verfahren sind in erster Linie die Deutsch-Polnische UVP/SUP-Vereinbarung² und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ (UVPG). Außerdem kommen die übergeordneten Regelungen der Europäischen UVP-Richtlinie⁴ sowie des Espoo-Abkommens⁵ zum Tragen durch Verweise beziehungsweise bei der Auslegung des nationalen Rechts. Die für nachfolgende Vollzugshinweise jeweils einschlägigen spezifischen Rechtsgrundlagen sind in den Fußnoten vermerkt.

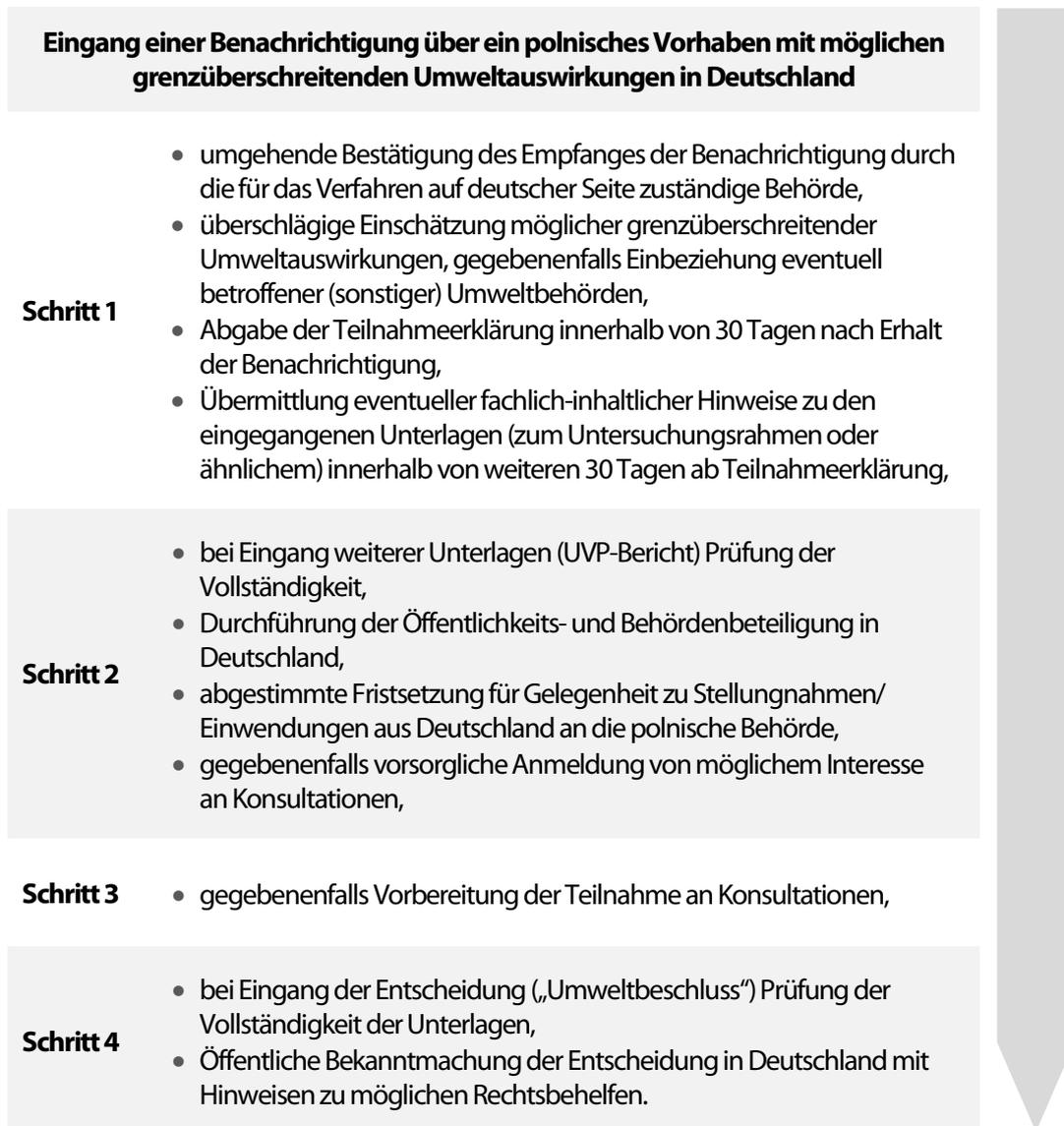


Tabelle 1: Übersicht der vier Verfahrensschritte (© MLUK)

² Gesetz zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen vom 9. Juli 2019, BGBl. II, Seite 671.

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

⁴ Richtlinie (EU) 2011/92/eu des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 26, 28. Januar 2012, Seiten 1–21

⁵ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sowie zu der auf der zweiten Konferenz der Parteien in Sofia am 27. Februar 2001 beschlossenen Änderung des Übereinkommens vom 17. Juni 2002 (BGBl. II Seiten 1406)

1. Empfangsbestätigung und Teilnahmeerklärung (Schritt 1)

Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahrensschritte der grenzüberschreitenden UVP für ein polnisches Projekt ist in Deutschland die Behörde, die für ein gleichartiges deutsches Projekt zuständig wäre⁶ (beispielsweise wäre das Landesamt für Umwelt [LfU] für das Verfahren der grenzüberschreitenden UVP in Bezug auf eine brandenburgnahe polnische Industrieanlage zuständig, die in Deutschland nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz [BImSchG] zuzulassen ist).

Die Benachrichtigung über ein polnisches Projekt mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen bekommt die für das Verfahren auf deutscher Seite zuständige Behörde entweder direkt von der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (GDOS) übermittelt oder per Weiterleitung durch das für Umwelt zuständige Bundes- oder Landesministerium. Die Umweltministerien von Bund und Ländern stehen der polnischen Seite als zentrale Kontaktstellen zur Verfügung, da eine Kenntnis der vielfältigen deutschen Behördenzuständigkeiten für die hiesigen Zulassungsverfahren dort nicht vorausgesetzt werden kann.

Hinweis: In Polen erfolgt die verbindliche Feststellung der UVP-Pflicht in der Regel erst nach der Antragsstellung für die Zulassung eines Vorhabens. Daher ist davon auszugehen, dass den polnischen Behörden zum Zeitpunkt der Benachrichtigung bereits die Antragsunterlagen vorliegen. Die Feststellung der UVP-Pflicht wird als Beschluss gefasst, welcher in Polen öffentlich bekannt gegeben wird, gegebenenfalls mit Informationen zur Einleitung eines grenzüberschreitenden Verfahrens.

Die verfahrensführende deutsche Behörde **bestätigt⁷ möglichst umgehend den Empfang** der (in der Regel vorab per E-Mail eingehenden) Benachrichtigung, spätestens jedoch unverzüglich nach **postalischem Eingang** der polnischen Benachrichtigungsunterlagen bei ihr. Für die Empfangsbestätigung dient die **Anlage 2** (siehe Abbildung 1) der Vereinbarung in deutscher Sprache als Muster.

⁶ § 58 Abs. 5 S. 1 UVPG

⁷ Art. 3 Abs. 4 S. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

Weiterer Ablauf

In Polen wird für jedes Vorhaben mit möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen ein Scoping durchgeführt. Binnen **30 Tagen nach Teilnahmeerklärung** hat die verfahrensführende deutsche Behörde die Möglichkeit, zu den vorgelegten Unterlagen über den Umfang des Untersuchungsrahmens der UVP eine Stellungnahme abzugeben¹¹. Es wird empfohlen, hierzu die für die betroffenen Umweltbelange zuständigen Fachbehörden einzubeziehen, um eine qualifizierte Rückmeldung geben zu können. Die Abbildung 3 stellt den Ablauf der Benachrichtigung sowie damit verbundene Fristen schematisch dar.

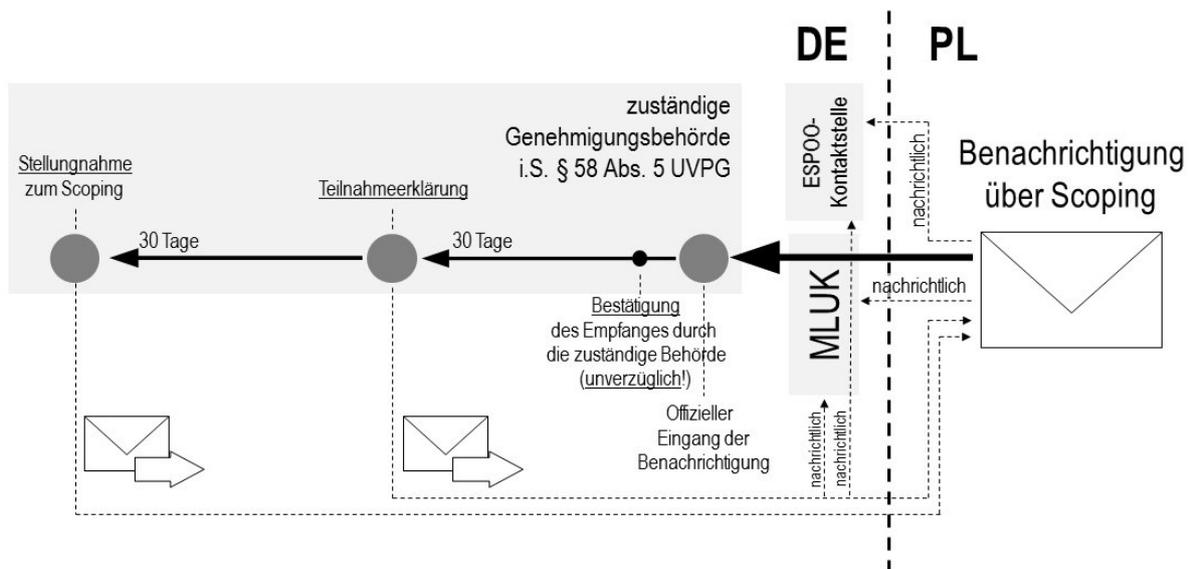


Abbildung 3: Verfahren bei der Benachrichtigung über Scoping (© MLUK)

Sollten zum Zeitpunkt der Teilnahmeerklärung erforderliche Unterlagen¹² nicht bereits vorliegen, können diese bei der polnischen Behörde erbeten werden.

Sollte die deutsche Seite Kenntnis von einem polnischen UVP-pflichtigen Vorhaben mit möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erlangen, zu welchem keine Benachrichtigung durch die polnische Seite erfolgt ist, kann die zuständige deutsche Behörde die polnische GDOS um eine solche Benachrichtigung und weitergehende Informationen zu dem Vorhaben ersuchen¹³. Die in Polen für die Durchführung der UVP zuständige Behörde hat die oben genannten Unterlagen daraufhin der deutschen Seite zur Verfügung zu stellen¹⁴.

2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Schritt 2)

Die in Deutschland zuständige Behörde stellt sicher, dass die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung **gemäß den deutschen Verfahrensvorschriften** durchgeführt wird¹⁵.

Nachdem die polnische Behörde (Ursprungspartei) die Unterlagen (unter anderem den UVP-Bericht) in Originalsprache sowie verfahrensrelevante Teile in deutscher Sprache übermittelt hat, ist die Vollständigkeit zu prüfen¹⁶. Sollten in den übersetzten Unterlagen offensichtlich nicht genügend Informationen zur Verfügung stehen, um die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einschätzen zu können, sollte dies

¹¹ Art. 3 Abs. 2 S. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹² Zur Orientierung kann die Tabelle am Ende der Vollzugshinweise I Nr. 1a bis 1d dienen.

¹³ § 58 Abs. 4 UVPG

¹⁴ Art. 3 Abs. 5 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹⁵ Art. 5 Abs. 1 S. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹⁶ Zur Orientierung kann die Tabelle am Ende der Vollzugshinweise I Nr. 2a bis 2f dienen.

der polnischen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden und eine weitergehende Abstimmung hinsichtlich noch erforderlicher Unterlagen und Übersetzungen erfolgen. Nach Bedarf kann aufgrund daraus resultierender zeitlicher Verzögerungen eine Verlängerung des von polnischer Seite genannten Zeitraumes für das Beteiligungsverfahren in Deutschland unter Berücksichtigung des Verfahrensablaufs erbeten werden¹⁷.

Bei der **Bemessung der Frist** für die Auslegung und für Stellungnahmen/Einwendungen ist zu beachten, dass die deutsche Öffentlichkeit sich innerhalb einer solchen Frist äußern können soll, die auch für die Ursprungspartei vorgesehen ist¹⁸. In Polen werden die Unterlagen in der Regel für 30 Tage ausgelegt. Die in Deutschland gesetzlich festgelegte Dauer von einem Monat¹⁹ für die Auslegung der Unterlagen gilt jedoch als Mindestzeitraum. Die Äußerungsfrist für die Öffentlichkeit beträgt einen Monat nach dem Ende des Auslegungszeitraumes²⁰.

Es wird mindestens ein **Papierexemplar** der oben genannten Unterlagen übermittelt²¹. Weitere Exemplare können auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden. Der eventuelle Bedarf für **weitere Exemplare** ist frühzeitig mit der GDOS abzustimmen. Darüber hinaus wird ebenfalls eine **digitale Version** der Unterlagen zur Verfügung gestellt, soweit diese vorhanden ist²².

Die zuständige deutsche Behörde informiert die polnische Behörde über den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung²³ in Deutschland.

Besonderheiten bei der Auslegung

Nach Maßgabe der deutschen Verfahrensvorschriften²⁴ werden die Unterlagen an die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden verteilt sowie auch für die Öffentlichkeit ausgelegt. Dabei ist unter anderem Folgendes zu beachten²⁵:

- a. der UVP-Bericht und die übrigen in der Bekanntmachung genannten Unterlagen sind vor Ort in ausgewählten Behörden körperlich auszulegen sowie im zentralen UVP-Portal in der Rubrik „Ausländische Vorhaben“ einzustellen,
- b. in der öffentlichen Bekanntmachung zur Auslegung werden die Fristen genannt, innerhalb derer Einwände und Stellungnahmen eingereicht werden können sowie der genaue Adressat hierfür (die zuständige polnische Behörde oder die verfahrensführende deutsche Behörde – im Falle einer Bündelung und fristgerechten Weitergabe durch diese),
- c. in der öffentlichen Bekanntmachung ist zudem darauf hinzuweisen, dass alle Stellungnahmen aus Deutschland in deutscher Sprache abgegeben werden.

Die Stellungnahmen der Behörden sowie die Einwände und Hinweise der Öffentlichkeit können entweder direkt an die polnische Behörde oder gebündelt über die verfahrensführende Behörde übermittelt werden²⁶. Eine dahingehende Festlegung sollte in der öffentlichen Bekanntmachung getroffen werden. Die direkte Übermittlung etwaiger deutscher Stellungnahmen an die polnische Behörde ist für die verfahrensführende

¹⁷ Art. 20 Abs. 3 S. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹⁸ Art. 5 Abs. 1 S. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹⁹ § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. VwVfG

²⁰ § 21 Abs. 2 UVPG

²¹ Art. 4 Abs. 1 S. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²² Art. 21 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²³ Art. 5 Abs. 1 S. 4 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²⁴ § 58 Abs. 3 S. 1, § 59 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 S. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²⁵ § 59 Abs. 2, 4 UVPG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²⁶ § 58 Abs. 3 S. 2, § 59 Abs. 2 UVPG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

deutsche Behörde weniger zeit- und arbeitsintensiv. Eine gebündelte Übermittlung durch sie ist verfahrensrechtlich nicht erforderlich.

Stellungnahmen aus Deutschland werden in deutscher Sprache übermittelt, es besteht an dieser Stelle keine Notwendigkeit, diese vorab zu übersetzen.

Behördliche Stellungnahmen sind sowohl an die Generaldirektion für Umweltschutz in Warschau²⁷ (zentrale polnische Behörde) als auch an die für das UVP-Verfahren zuständige Behörde²⁸, die in der Benachrichtigung benannt ist, zu richten.

Wenn absehbar ist, dass zwischen Ursprungs- und betroffener Partei in wesentlichen Punkten Uneinigkeit (insbesondere hinsichtlich der Bewertung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen) herrscht, beziehungsweise herrschen könnte, ist der polnischen Seite vorsorglich das Interesse an **Konsultationen** in Form eines Treffens mitzuteilen²⁹.

Wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von der polnischen Seite (Ursprungspartei) ein **Erörterungstermin** durchgeführt, ist dieser Termin in Deutschland für die hiesige Öffentlichkeit durch die zuständige deutsche Behörde ebenfalls entsprechend bekanntzugeben³⁰. Für die Übertragung in die polnische Sprache ist die verfahrensführende Behörde in Polen zuständig³¹.

3. Konsultationen (Schritt 3)

Nach Bedarf besteht die Möglichkeit, zu divergierenden Positionen von Ursprungs- und betroffener Partei vor der Entscheidung über das Projekt (Bescheiderlass) grenzübergreifende **Konsultationen** in Form eines Treffens durchzuführen. Der Bedarf beziehungsweise „das Interesse“ ist der Ursprungspartei **spätestens** mit Übermittlung der Stellungnahmen mitzuteilen³². Diese Mitteilung sollte durch die verfahrensführende deutsche Behörde im Zweifel sichergestellt werden.

Hat die deutsche Behörde fristgemäß ein Interesse an Konsultationen angemeldet, legt die polnische Behörde (vor Abschluss der Konsultationen! ³³) anhand geeigneter Unterlagen dar, wie sie beabsichtigt die Stellungnahmen der deutschen Seite bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Dadurch kann der endgültige Bedarf an der Durchführung eines Konsultationstermins geklärt werden.

Die Konsultationen liegen auf deutscher Seite federführend in der **Zuständigkeit der obersten (Landes- oder Bundes-) Behörde**, die der für die Verfahrensführung zur grenzüberschreitenden UVP zuständigen deutschen (Zulassungs-) Behörde übergeordnet ist³⁴. Ist die in Deutschland verfahrensführende Behörde bereits die oberste Landesbehörde, nimmt diese auch die federführende Zuständigkeit für die Konsultationen wahr. Die Koordination der Konsultationen auf der polnischen Seite liegt in der Zuständigkeit der Generaldirektion für Umweltschutz. Darüber hinaus ist die Teilnahme weiterer Behörden, Fachleute und anderer Verfahrensteilnehmenden möglich³⁵. Für die Organisation des Konsultationstermins sowie für die Übertragung in die deutsche Sprache ist die polnische Behörde zuständig.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass aus Sicht der polnischen Behörden die Konsultationen **ein offizielles zwischenstaatliches Treffen** der zuständigen Verwaltungsträger darstellt. Daher nehmen von polnischer Seite erfahrungsgemäß die Behördenleitungen der Generaldirektion für Umweltschutz, der zuständigen

²⁷ Die Kontaktdaten sind der Vollzugshinweise I Punkt 6 zu entnehmen

²⁸ Art. 6 Abs. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²⁹ Art. 8 Abs. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

³⁰ Art. 5 Abs. 3 S. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

³¹ Art. 20 Abs. 5 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

³² § 58 Abs. 6 i.V.m. § 55 Abs. 5 UVPG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 S. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

³³ Art. 8 Abs. 2 Nr. 3 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

³⁴ § 58 Abs. 6 u. § 55. Abs. 5 UVPG

³⁵ Art. 8 Abs. 4 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

Regionaldirektion sowie hochrangige Entscheidungstragende dieser und anderer Behörden sowie des Vorhabenträgers teil.

4. Übermittlung der Entscheidung (Schritt 4)

Sobald in Polen ein Umweltbescheid („Umweltbeschluss“) erlassen und die UVP damit abgeschlossen wird, hat die polnische Behörde diese Entscheidung an die in Deutschland zuständige Behörde zu übermitteln, einschließlich einer deutschen Fassung der für die Bewertung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen relevanten Passagen der Entscheidung. Die zuständige deutsche Behörde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und der Übersetzungen nach Erhalt³⁶.

Hinweis: In Polen ist die UVP ein selbständiges Verfahren, das mit der Erteilung eines Umweltbescheides („Umweltbeschluss“) endet. Diese Entscheidung ist in Polen eine Voraussetzung für die Genehmigung des UVP-pflichtigen Vorhabens.

Die deutsche Fassung des übermittelten polnischen Bescheides sowie gegebenenfalls dazugehöriger Unterlagen hat die zuständige deutsche Behörde hier **öffentlich bekannt und zugänglich** zu machen³⁷. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften des UVPG anzuwenden³⁸. Die Entscheidung wird insbesondere auch in das **zentrale UVP-Portal** eingestellt. Im Bekanntmachungstext sind zudem auf der Grundlage entsprechender Angaben der polnischen Behörde Hinweise zu möglichen Rechtsbehelfen gegen die Entscheidung aufzunehmen.

5. Sprache und Übersetzungskosten

Grundsätzlich liegt bei ausländischen Vorhaben die Pflicht der Übersetzung in die deutsche Sprache bei der polnischen UVP-Behörde. Deutsche Behörden und die deutsche Öffentlichkeit haben das Recht die Kommunikation ausschließlich auf Deutsch zu führen. Der Übersetzungsaufwand ist von der Ursprungspartei (hier Polen) zu tragen. Im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden Stellungnahmen und Einwände den polnischen Behörden in deutscher Sprache übermittelt.

Es ist allerdings auch zur gängigen Praxis geworden, dass die informelle Kommunikation zwischen den Behörden auf der Arbeitsebene (etwa zu Klärung organisatorischer Fragen) nach Möglichkeit in englischer Sprache erfolgt.

Die Deutsch-Polnische UVP/SUP-Vereinbarung regelt, inwieweit bei bestimmten Verfahrensschritten die schriftliche beziehungsweise mündliche Übertragung in die deutsche Sprache obligatorisch ist³⁹. Diese Regelung ist eine **Mindestanforderung**. Es liegt im Ermessen der verfahrensführenden Behörde, im Zweifel auch weitere Übersetzungen zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung des Verfahrens zu veranlassen⁴⁰.

³⁶ Zur Orientierung dient die Tabelle am Ende der Vollzugshinweise I Nr. 4 bis 4d dienen.

³⁷ Art. 9 Abs. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

³⁸ § 59 Abs. 5 i.V.m. § 27 UVPG

³⁹ Art. 20 Abs. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

⁴⁰ Art. 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

Übersicht der nach Polen zu übermittelnden Informationen und Unterlagen

| Unterlagen | | Muster | Sprache |
|---|--|----------------------|---------|
| Empfangsbestätigung | | | |
| 1 | Empfangsbestätigung | Anlage 2 deutsche | Deutsch |
| Teilnahmeerklärung | | | |
| 1a | Angaben zur zuständigen Stelle für die Entgegennahme der Unterlagen für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung | deutsche Anlage 3 | Deutsch |
| 1b | Angaben zur zuständigen Behörde für die Umweltverträglichkeitsprüfung | | Deutsch |
| 1c | Angaben zur zuständigen Behörde für die Konsultationen | | Deutsch |
| 1d | Angabe der Stelle für die Entgegennahme der Entscheidung | | Deutsch |
| 1e | Information zu den Erscheinungsterminen des amtlichen Veröffentlichungsblattes | | Deutsch |
| 1f | Angabe bis wann (Tage/ Woche) spätestens die benötigte Angaben vor dem Erscheinungsdatum des amtlichen Veröffentlichungsblattes vorliegen müssen | | Deutsch |
| vor der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung | | | |
| 2 | Termine / Zeitraum für die Öffentlichkeitsbeteiligung | | Deutsch |
| im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung | | | |
| 3a | Stellungnahmen der Öffentlichkeit an die verfahrensführende Behörde in Polen (falls nicht direkt übermittelt) | | Deutsch |
| 3b | Stellungnahmen der Behörden an die verfahrensführende Behörde in Polen | | Deutsch |
| 3c | Mitteilung des Konsultationsinteresses | | Deutsch |